

**Bekanntmachung Nr. 002/2008 vom 09.01.2008**

**Bekanntmachung**

**Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**  
**nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der zurzeit geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. **Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.** Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. **Die Betroffenen haben hier ebenso das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.**

Gemäß § 35 Abs. 3 MG NW darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Altersjubilare sind Personen, die mindestens den 80. Geburtstag begehen; Ehejubilare sind die Personen, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum (diamantene, eiserne oder Gnadenhochzeit) begehen. **Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.**

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Widerspruch gegen die Weitergabe von persönlichen Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie gegen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Baesweiler, - Bürgerbüro -, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler eingelegt bzw. abgegeben werden.

**Öffnungszeiten des Bürgerbüros:**

montags	07.30 - 16.30 Uhr
dienstags	07.30 - 17.30 Uhr
mittwochs	07.30 - 12.30 Uhr
donnerstags	07.30 - 16.30 Uhr
freitags	07.30 - 12.30 Uhr
samstags	10.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, den 04.01.2008

*Dr. Linkens*  
*Bürgermeister*